



# Wortprotokoll

der 205. Sitzung vom 3. Juli 1998

# Resoconto integrale

della seduta n. 205 del 3 luglio 1998

XI. Legislatur  
XI. Legislatura  
1993 - 1998

**SÜDTIROLER LANDTAG  
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO**

**SITZUNG 205. SEDUTA**

**3.7.1998**

**INHALTSVERZEICHNIS**

*Landesgesetzentwurf Nr. 129/97/bis:*  
**“Umweltverträglichkeitsprüfung”.**  
(Fortsetzung) ..... 4

**INDICE**

*Disegno di legge provinciale n.*  
*129/97/bis: “Valutazione dell’impatto*  
**ambientale”.** (continuazione)..... 4

Nr. 205 - 3.7.1998

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. UMBERTO MONTEFIORI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.08 UHR  
(*Appello nominale - Namensaufruf*)

**PRESIDENTE:** La seduta è aperta.  
Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

**FEICHTER (Sekretär - SVP):** (*Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale*)

**PRESIDENTE:** Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Comunicazioni della Presidenza:

Folgende Anfragen wurden eingebracht: Sono state presentate le seguenti interrogazioni: N. 8533/98 (Minniti), betreffend die Annoncen der Sanitätseinheiten in bezug auf Wettberbe zur Besetzung freier Stellen für die deutsche Sprachgruppe - riguardante gli annunci delle UU.SS.LL. circa concorsi per la copertura di posti vacanti per il gruppo tedesco; N. 8534/98 (Minniti), betreffend das Unbehagen der Krankenpflieger in der Geriatrieabteilung am Meraner Krankenhaus - riguardante i disagi del personale infermieristico a geriatria - Merano; N. 8535/98 (Tarfusser/Leitner), betreffend die Gasleitungen - Verteilerpläne - riguardante i metanodotti - cartine di distribuzione.

Von Landesrat Cigolla beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Cigolla: N. 8190/98 (Holzmann), betreffend die Gründe für die Dienstenthebung von Prof. Paolo Migotto laut Beschluß Nr. 1897 - riguardante le ragioni per le quali è stata disposta la sospensione cautelativa del prof. Migotto Paolo sulla base della delibera n. 1897.

Von Landesrat Frick beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Frick: N. 7891/98 (Leitner/Tarfusser), betreffend die Beiträge an Krisenbetriebe - riguardante i contributi a favore di aziende in crisi.

Von Landesrat Kofler beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Kofler: N. 8432/98 (Willeit), betreffend die unbeleuchteten Tunnels auf dem Straßenabschnitt von Klausen nach Pontives/Gröden - Gefahr für die Radfahrer - riguardante le gallerie non illuminate sul tratto di strada tra Chiusa e Pontives/Gardena - pericolo per i ciclisti.

Von Landesrat Laimer beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Laimer: N. 8475/98 (Bolzonello), betreffend die Verteilung von Methangas - riguardante la distribuzione del gas metano.

Von Landesrat Saurer beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Saurer: N. 8074/98 (Holzmann), betreffend die Gründe, aus denen das Assessorat für Gesundheitswesen eine Studienreise nach Norwegen organisiert hat - riguardante le ragioni per le quali è stato organizzato un viaggio di studio in Norvegia da parte dell'assessorato alla sanità.

Von Präsidenten Montefiori beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte del Presidente Montefiori: N. 8249/98 (Holzmann), betreffend die Gesamtausgabe für die Organisation des Dreier-Landtages Südtirol - Trentino - Land Tirol - riguardante la spesa complessiva per l'organizzazione della riunione congiunta dei Consigli provinciali di Bolzano e di Trento e della dieta tirolese.

Per la seduta odierna si sono giustificati il consigliere Munter e l'assessore Di Puppo.

Punto 44) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 129/97/bis: "Valutazione dell'impatto ambientale"*. (continuazione)

Punkt 44 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 129/97/bis: "Umweltverträglichkeitsprüfung"*. (Fortsetzung)

La parola al consigliere Leitner sull'ordine dei lavori.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident! Zum Fortgang der Arbeiten bzw. zur Geschäftsordnung! Ich glaube, daß man über den Vorfall von gestern Abend nicht einfach hinwegsehen und so tun kann, als sei nichts geschehen. Wir hatten ein gutes Arbeitsklima. Dies möchte ich mit meiner Intervention keinesfalls in Frage stellen. Ich protestiere aber energisch dagegen, daß zwei Mitglieder des Präsidiums versuchen, eine Wahl ad absurdum zu führen, indem sie einen Stimmzettel vor den Augen aller Abgeordneten verschwinden lassen. Dies wurde ja nicht geheim gemacht! Dagegen sowie gegen die Vorgangsweise des Präsidiums, das nicht schnell gehandelt hat, muß ich ganz klar protestieren. Die Abstimmung war klar, und es waren eine Menge Leute im Saal.

Herr Präsident! Sie hätten nicht zögern müssen mit der Entscheidung, ob die zweite Abstimmung richtig war oder nicht, nachdem mindestens die Präsidiumsmitglieder Feichter und Atz am Wahlgang beteiligt waren, abgesehen von den anderen, die sich auch im Saal befanden. Das ist kein Kinderspiel! Wir befinden uns hier in einem Landtag, in dem jeder seine Meinung sagen und da-

für oder dagegen stimmen kann. Es wurde abgestimmt. Man kann doch nicht die Prozedur der Abstimmung übergehen! Ich möchte ganz energisch darauf hinweisen, daß man nicht so tun kann, als sei nichts geschehen. Ansonsten müßte man dem Präsidium das Mißtrauen aussprechen und bei jeder Auszählung einen Vertreter der Opposition beisetzen. Das kann doch nicht sein! Wie man abstimmt, so sieht das Ergebnis aus. Aber eine Wahl ungültig machen, indem man einen Stimmzettel versteckt oder weiß Gott wohin tut, weil jemand "falsch" gewählt hat, darf nicht mehr passieren!

**ATZ (SVP):** Herr Kollege Leitner! Zum ersten war ich anwesend und habe auch abgestimmt. Ich glaube nicht, daß es darüber einen Zweifel gibt. Dies scheint in den Protokollen und in den Anwesenheitslisten auf.

Zweitens. Ich lasse mir nicht sagen, daß wir Stimmzettel versteckt oder verschwinden haben lassen. Ich bin sogar froh, daß in diesem Falle die Kollegin Kury so stur war - ich lasse sonst nie jemanden zuschauen - , von 2 Meter Entfernung zuzusehen. Sie kann beweisen, daß von uns aus kein Stimmzettel verschwunden ist oder versteckt wurde, wie Sie behaupten. Das lasse ich mir nicht sagen, meine lieben Freunde! Wir tun unsere Arbeit, wie sie vorgeschrieben ist. Wenn Sie etwas zu sagen haben, dann beweisen Sie dies bitte! Wir haben in diesem Fall zum Glück Kollegin Kury als Zeugin. In Zukunft werde ich etwas derartiges nicht mehr zulassen. Ich werde keine Stimmzettel mehr zählen, wenn jemand zusieht, der nicht dazu berechtigt ist. Dies nur zur Klarstellung!

**PRESIDENTE:** Non è previsto dal regolamento né dal buon senso che noi facciamo una discussione di questo tipo. Il consigliere Leitner ha posto un problema sull'ordine dei lavori, il consigliere Atz, per quello che gli concerneva, gli ha risposto. Do la parola alla consigliera Kury che si era prenotata, poi rispondo io e continuiamo a lavorare.

Ha chiesto di intervenire la collega Kury, sull'ordine dei lavori.

**KURY (GAF-GVA):** Herr Präsident! Ich will ganz bestimmt nicht die Arbeiten verzögern. Erlauben Sie mir bitte eine Bemerkung bzw. einen Vorschlag! Ich denke, daß es sich um unliebsame Vorfälle handelt, die hier passiert sind. Es geschah gestern nicht zum ersten Mal. Ich möchte Sie ersuchen, zumal heute eine Fraktionssprechersitzung angesetzt ist, die ganze Problematik, ob ein Oppositionsvertreter nicht das Recht hat, bei der Auszählung der Stimmen still daneben zu stehen und zuzuschauen - was mir gestern versagt wurde -, im Rahmen der Fraktionssprechersitzung zu klären.

Aufgrund der Vorfälle sowie aufgrund der parteimäßigen Besetzung des Präsidiums wäre es angebracht, daß Oppositionsvertreter beim Auszählen der Stimmzettel zusehen dürfen. Herr Präsident! In der Fraktionssprechersitzung würde ich gerne mit Ihnen darüber sprechen!

**PRESIDENTE:** Rispondo al collega Leitner. Spero che Dio mi consenta di “tentennare”, termine che Lei ha usato. Io più che tentennare ho riflettuto. Non sono una macchina dove uno inserisce il gettone ed esce fuori la birra. Come qualsiasi persona credo di dover riflettere dalla granitica volontà e dalle decisioni velocissime. Sono un uomo, e come tale ho bisogno di consultarmi, quando posso, per esempio con il dott. Peintner, che è una persona competente e mi è di aiuto. Ma credo che sia giusto anche che, se è il caso, mi consulti anche con i segretari questori.

La prego quindi di credere che non stavo tentennando. Era una situazione nuova, stavo semplicemente riflettendo. Io non mi sentirei di dire che il collega Atz o chi per lui ha nascosto una scheda. Ieri ho lasciato correre una consigliera che ha detto, quando io ho detto che controllerò: “Chissà se ci sarà da fidarsi”. Io ho passato una vita fra i carabinieri, posso assicurare che quando sono presente, se vedo che una scheda viene manomessa, lo dico. Delle volte è pesante approfittare, quasi in maniera vigliacca, per dire quel che si vuole perché tanto non succede niente.

Collega Leitner, La prego di non abbandonarsi a dire che il consigliere Atz o chi per lui ha nascosto una scheda, perché è un'accusa pensantissima, se non ne è certo. Io personalmente non lo direi. Se vogliamo continuare la discussione lo possiamo fare in una riunione dei capigruppo o quando volete.

Ha chiesto di intervenire il consigliere Leitner, ne ha facoltà.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Nur noch einen Satz! Ich will hier keine Diskussion anzetteln. Aber ich glaube, daß es meine Pflicht ist, wenn ich etwas sehe, darauf aufmerksam zu machen, damit es nicht wieder vorkommt. Daß derjenige Präsidialsekretär, der an der Urne steht und den Namensaufruf entgegennimmt, den Stimmzettel des Präsidenten und jenen eines anderen Präsidiumsmitgliedes mitnimmt, verstehe ich noch. Aber es darf nicht passieren, daß Zettel hin- und hergeschoben werden, man in Anwesenheit die Zettel aufmacht und schaut, was einer gewählt hat, und dann noch sagt, daß derjenige “falsch” gewählt hat. So ist es gestern vor sich gegangen. Das habe ich selber gesehen. Dies muß ich unbedingt vorbringen!

**HOLZMANN (AN):** Visto che abbiamo affrontato questo argomento, in un minuto esprimerò qualche considerazione.

Premetto che ieri non ho accusato nessuno dei segretari questori dell'errore nel computo delle schede con il numero dei votanti, e non ho intenzione di farlo oggi. Però dico semplicemente che se nell'ufficio di Presidenza ci fosse stato qualche membro dell'opposizione, probabilmente nemmeno gli altri colleghi avrebbero formulato queste critiche. Il problema è proprio questo. E' veramente spiacevole che un ufficio di Presidenza sia composto esclusivamente da membri della maggioranza, a parte Lei che non fa parte della maggioranza, ma non è sempre in Consiglio.

Vorrei anche ricordarLe, Presidente, che in passato avevo presentato due interrogazioni perché ad un certo momento ho avuto il dubbio che non

sempre le operazioni di scrutinio fossero regolari - il riferimento non è al collega Atz che al fatto al quale mi riferisco non era presente - però di concerto con alcuni consiglieri ho deposto nell'urna una doppia scheda. Ebbene, al momento dello spoglio questa doppia scheda non è stata rilevata, ma è stata attribuita ad un consigliere che non era presente al momento della votazione. Si tratterà di un errore, però se nell'ufficio di Presidenza ci fossero le opposizioni, almeno uno, probabilmente il clima sarebbe molto più sereno.

**PRESIDENTE:** Proseguiamo con la trattazione dell'articolo 14.

Art. 14

*Procedura di approvazione cumulativa*

1. Per le attività non soggette alla procedura di VIA ma soggette a più di due approvazioni, autorizzazioni o pareri vincolanti da parte dell'amministrazione provinciale, richiesti dalle vigenti disposizioni di legge in materia della tutela dell'acqua, dell'aria e dell'inquinamento acustico, della gestione dei rifiuti, di tutela della natura e del paesaggio, della pesca, della gestione delle risorse idriche nonché di vincolo idrogeologico-forestale, si applica la procedura di approvazione cumulativa di cui ai seguenti commi.
2. I progetti per le succitate attività vengono presentati all'Agenzia in un numero di copie stabilite nel regolamento di esecuzione, corredati dagli allegati previsti dalle singole leggi provinciali tramite il comune. Qualora per l'attività progettata vada richiesta anche la concessione edilizia, la documentazione deve essere integrata con il parere della commissione edilizia. Inoltre devono essere forniti i dati necessari per individuare e valutare i principali effetti che il progetto può avere sull'ambiente. Progetti di interesse provinciale, per i quali non è richiesta una concessione edilizia, vengono presentati direttamente all'Agenzia.
3. Il direttore dell'Agenzia stabilisce a quali autorizzazioni, approvazioni o pareri il progetto sia da sottoporre, ai sensi delle leggi provinciali di cui al comma 1, ed indice una conferenza dei direttori degli uffici provinciali di volta in volta competenti per l'applicazione delle leggi, nel qual caso il direttore d'ufficio può delegare un rappresentante dell'ufficio. Nelle ripartizioni i cui uffici sono decentrati su tutto il territorio provinciale, il direttore della ripartizione competente può incaricare un direttore d'ufficio nonché un supplente che rappresenti la ripartizione nella conferenza dei direttori d'ufficio.
4. La conferenza dei direttori d'ufficio, presieduta dal direttore dell'Agenzia, emette un parere vincolante sul progetto. Tale parere deve essere comunicato dalla ripartizione competente per la VIA al comune ed a colui che ha presentato il progetto entro il termine di 60 giorni dal ricevimento degli allegati progettuali completi.
5. Il parere espresso dalla conferenza dei direttori d'ufficio sostituisce tutte le autorizzazioni e tutti i pareri previsti dalla normativa vigente nelle materie di competenza provinciale di cui al comma 1.
6. Contro il parere della conferenza dei direttori d'ufficio può essere presentato ricorso alla Giunta provinciale entro 30 giorni dall'avvenuta comunicazione.

7. Per progetti relativi ad ampliamento o ristrutturazione che superano le soglie previste dall'allegato 1 e 2 si applica la procedura di VIA.

8. La procedura di approvazione cumulativa non si applica a quelle categorie di opere, stabilite nel regolamento di esecuzione, che per i loro effetti sulle materie della tutela dell'acqua, dell'aria e dell'inquinamento acustico, della gestione dei rifiuti, di tutela della natura e del paesaggio nonché della gestione delle risorse idriche rappresentano degli interventi non sostanziali e che sono autorizzati dal sindaco, fermi restando le autorizzazioni od i pareri prescritti dalla normativa vigente nei settori delle foreste e della pesca. Contro l'autorizzazione del sindaco può essere presentato ricorso all'Agenzia entro 30 giorni dall'avvenuta comunicazione.

9. Fatte salve le disposizioni di cui all'articolo 3, comma 2, della presente legge e all'articolo 1 della legge provinciale 21 ottobre 1992, n. 38, concernente "Norme sugli organi consultivi in materia di lavori pubblici di interesse provinciale", il rappresentante dell'Agenzia nel comitato tecnico provinciale dei lavori pubblici può trasmettere il progetto per l'esame all'Agenzia.

-----

#### *Sammelgenehmigungsverfahren*

1. Für die Aktivitäten, die nicht dem UVP-Verfahren unterliegen, für die jedoch mehr als zwei Genehmigungen, Ermächtigungen oder bindende Gutachten durch die Landesverwaltung auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung und der Lärmbelastung, der Abfallwirtschaft, des Natur- und Landschaftschutzes, der Fischerei, der Gewässernutzung sowie der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung erforderlich sind, findet das in den folgenden Absätzen beschriebene Sammelgenehmigungsverfahren Anwendung.

2. Die Projekte für die genannten Aktivitäten werden mit den von den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Unterlagen über die Gemeinde bei der Agentur eingereicht; die Anzahl der Exemplare der einzureichenden Projekte wird mit Durchführungsverordnung festgelegt. Wenn für die geplante Aktivität auch die Baukonzession erforderlich ist, muß den Unterlagen auch das Gutachten der Gemeindebaukommission beigelegt werden. Außerdem müssen die notwendigen Daten, um die wesentlichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt überprüfen zu können, zur Verfügung gestellt werden. Projekte im Interesse des Landes, die keiner Baukonzession bedürfen, werden direkt bei der Agentur eingereicht.

3. Der Direktor der Agentur stellt fest, welche Ermächtigungen, Bewilligungen oder Gutachten im Sinne der in Absatz 1 genannten Landesgesetze für das Projekt notwendig sind, und beruft eine Konferenz der Direktoren jener Landesämter ein, die für die Anwendung der jeweiligen Landesgesetze zuständig sind, wobei der Amtsdirektor einen Vertreter des Amtes delegieren kann. Bei Abteilungen, deren Ämter dezentral über das Land verteilt liegen, kann der für die Abteilung zuständige Abteilungsdirektor neben dem Amtsdirektor auch einen Stellvertreter beauftragen, welcher die Abteilung bei der Amtsdirektorenkonferenz vertritt.



4. Die Amtsdirektorenkonferenz, bei welcher der Direktor der Agentur den Vorsitz führt, gibt ein bindendes Gutachten über das Projekt ab. Die für die UVP zuständige Abteilung hat dieses Gutachten der Gemeinde und dem Projektträger innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der vollständigen Projektunterlagen mitzuteilen.

5. Das Gutachten der Amtsdirektorenkonferenz ersetzt alle Ermächtigungen und Gutachten, die von den geltenden Landesgesetzen in den in Absatz 1 angeführten Sachgebieten vorgesehen sind.

6. Gegen das Gutachten der Amtsdirektorenkonferenz kann innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung bei der Landesregierung Beschwerde eingelegt werden.

7. Werden bei Erweiterungs- oder Umbauprojekten die in Anhang 1 und 2 angeführten Schwellenwerte überschritten, wird das UVP-Verfahren angewandt.

8. Nicht angewendet wird das Sammelgenehmigungsverfahren für die mit Durchführungsverordnung festgelegten Kategorien von Arbeiten, die wegen ihrer Auswirkungen geringfügige Eingriffe hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung und der Lärmbelästigung, der Abfallwirtschaft, des Natur- und Landschaftschutzes sowie der Gewässernutzung darstellen und vom Bürgermeister vorbehaltlich der Ermächtigungen oder Gutachten, wie sie von den Bestimmungen über Forstwirtschaft und Fischerei vorgeschrieben sind, genehmigt werden. Gegen die Ermächtigung seitens des Bürgermeisters kann bei der Agentur innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung Beschwerde eingelegt werden.

9. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 dieses Gesetzes und des Artikels 1 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1992, Nr. 38, betreffend "Bestimmungen über die beratenden Organe auf dem Gebiete der öffentlichen Bauarbeiten von Landesinteresse", kann der Vertreter der Agentur im Technischen Landesbeirat für öffentliche Arbeiten des Landes das Projekt an die Agentur zur Begutachtung weiterleiten.

E' stato presentato un emendamento dalle consigliere Kury e Zendren, che dice: "La prima proposizione del comma 4 dell'articolo 14 viene sostituita con la presente:

4. La conferenza dei direttori d'ufficio, presieduta dal direttore dell'Agenzia, emette all'unanimità dei voti un parere vincolante sul progetto."

"Der erste Satz im 4. Absatz des Artikels 14 wird wie folgt ersetzt:

4. Die Amtsdirektorenkonferenz, bei welcher der Direktor der Agentur den Vorsitz führt, gibt mit Stimmeneinhelligkeit ein bindendes Gutachten über das Projekt ab."

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

**KURY (GAF-GVA):** Dankeschön, Herr Präsident! In Artikel 14 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird über das Sammelgenehmigungsverfahren gesprochen. Es geht hier nicht mehr um jene Projekte, die der UVP unterliegen bzw. welche man früher die "große" UVP genannt hat, sondern um kleinere

Projekte, die allerdings eine Genehmigung von zwei oder mehreren Ämtern notwendig haben. All das wird unter dem Titel Sammelgenehmigungsverfahren zusammengefaßt. Nun ist vor einigen Jahren eine Änderung eingeführt worden, die sich sehr negativ auf die Umweltpolitik in Südtirol ausgewirkt hat. Bei diesem Sammelgenehmigungsverfahren war früher die Voraussetzung dafür, daß ein Projekt als genehmigt galt, eine einstimmige Entscheidung der Amtsdirektoren. Es treffen sich also jene Amtsdirektoren, die eine Genehmigung auszustellen haben. Früher mußten sie ein einstimmiges Gutachten abgeben. Daraufhin hat die Landesregierung einen Artikel in ein Finanzgesetz hineingeschmuggelt, mit dem man von dieser Einstimmigkeit abgesehen und die Möglichkeit einer mehrheitlichen Abstimmung vorgesehen hat.

Wir finden diese Veränderung negativ. Es gibt natürlich auch Fälle, die dies beweisen. Ich möchte noch einmal kurz erklären, warum es eigentlich keine Logik hat. Während das Gutachten der UVP nur ein beratendes Gutachten für die Mitglieder der Landesregierung ist, die danach politisch entscheiden, indem sie hoffentlich sämtliche Aspekte abwägen, ist das Gutachten des Sammelgenehmigungsverfahrens bindend und ersetzt praktisch sämtliche Genehmigungen der zuständigen Ämter. In dem Augenblick, in dem mehrheitlich entschieden werden kann, ist es möglich, daß Amtsdirektoren von Bereichen, die von einem Projekt weniger betroffen sind, einen Amtsdirektor überstimmen, der einen Bereich vertritt, der massiv betroffen wird. Insofern kommt es zur absurden Situation, daß es leichter ist, Projekte zu genehmigen, die große Umweltrelevanz haben als kleinere Projekte, da immer ein beratendes Gutachten des technischen Gremiums vorgesehen ist und dann eine politische Entscheidung ansteht. Man kann hier mehrheitlich entscheiden.

Ein negatives Beispiel für die Auswirkung dieser Neuerung ist das Sammelgenehmigungsverfahren, das beim Bozner Flughafen angewandt wurde. Sie erinnern sich sicherlich noch alle daran! Die Amtsdirektoren, die eine Genehmigung ausstellen mußten, haben sich versammelt. Es war so, daß der Vorsitzende überstimmt werden konnte. Auch der Amtsdirektor für Landschaftsschutz konnte überstimmt werden. Schließlich war der Amtsdirektor für Fischereiwesen ausschlaggebend dafür, daß die Genehmigung ausgestellt wurde. Dabei ist deutlich geworden, daß mit diesem Verfahren wesentliche Bereiche unter die Räder kommen und einzelne Amtsdirektoren gezwungen sind, eine Genehmigung auszustellen, obwohl sie der Meinung sind, daß in ihrem Bereich ein Projekt nicht zu verantworten ist. Ich habe bereits des öfteren auf diese Problematik hingewiesen und will deshalb nicht noch einmal darauf eingehen. Ich möchte nur ersuchen, daß man hier wirklich bereit ist, noch einmal darüber nachzudenken! Damit würde man einerseits bessere Entscheidungen für die Umwelt garantieren, andererseits aber auch die Autorität der Amtsdirektoren wahren. Es ist ja ziemlich frustrierend, wenn ein Amtsdirektor zusehen muß, daß ein relativ unbedeutender Bereich wichtiger ist bzw. beim Abstimmungsverfahren mehr zählt als sein Bereich. Er hat also keine Möglichkeit mehr, seine großen Bedenken - im Falle des Bozner Flughafens war dies der Fall - irgendwie zur Geltung zu bringen.

Insofern ändert unser Vorschlag den Passus, daß bei der Amtsdirektorenkonferenz mehrheitlich abgestimmt werden kann, dadurch, daß die Amtsdirektorenkonferenz dieses bindende Gutachten mit Stimmeneinhelligkeit ausspricht. Ich wiederhole noch einmal, daß es sich um ein bindendes Gutachten im Gegensatz zum Gutachten des UVP-Beirates, das nur beratenden Charakter hat und bei dem die Landesregierung nachher eine politische Entscheidung fällen muß, handelt. Bei der Amtsdirektorenkonferenz ersetzt dieses bindende Gutachten alle Genehmigungen und Konzessionen.

**LAIMER (Landesrat für Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Umwelt- und Arbeitsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Landeslaboratorien - SVP):** Die Amtsdirektorenkonferenz behandelt jene Projekte, die die Schwellenwerte nicht erreichen und für welche eine Reihe von Gutachten notwendig sind. Es ist sicherlich nicht vernünftig, wenn dabei ein einziges Amt eine Art Vetorecht ausüben kann. In der Praxis versucht man im Konsenswege ein einhelliges Gutachten zu formulieren. Es darf allerdings nicht möglich sein, daß ein einziges Amt weitere andere Gutachten neutralisieren kann. Deshalb ist die Einstimmigkeit bei dieser Begutachtung in der Amtsdirektorenkonferenz sicherlich nicht sinnvoll und kann daher auch nicht angenommen werden. Ich ersehe um die Ablehnung dieses Abänderungsantrages!

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione.

**KURY (GAF-GVA):** Ich beantrage die geheime Abstimmung!

**PRESIDENTE:** La consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno richiesto la votazione segreta. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - geheime Abstimmung)

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**Dr. SABINA KASSLATTER-MUR**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 29 abgegebene Stimmen, 11 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen. Der Abänderungsantrag ist somit abgelehnt.

Ich verlese einen weiteren von den Abgeordneten Kury und Zendron eingebrachten Abänderungsantrag: "Der 8. Absatz des Artikels 14 wird gestrichen."

"Il comma 8 dell'articolo 14 viene soppresso."

Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

**KURY (GAF-GVA):** Nur zwei Worte! In Absatz 8 ist angegeben, daß das Sammelgenehmigungsverfahren auf jene Arbeiten, die man als Bagatellar-

beiten definiert, nicht angewandt wird, bzw. auf jene Arbeiten, die wegen ihrer Auswirkungen geringfügige Eingriffe hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Lärmbelästigung, der Abfallbewirtschaftung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gewässernutzung darstellen. Nun könnte man sich damit ohne weiteres einverstanden erklären, wenn man klar wüßte, welche Arbeiten jene sind, die geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt haben. Allerdings ist es nicht angebracht, der Landesregierung hier einen Blankoscheck auszustellen. Sie will diese Arbeiten durch eine Durchführungsverordnung regeln. Wir sind dagegen, daß man dem Bürgermeister diese Kompetenz überträgt, und zwar in dem Augenblick, in dem nicht klar ist, nach welchen Kriterien die Landesregierung gewillt ist, jene Arbeiten zu definieren, die eine geringe Auswirkung auf die Umwelt haben.

Ich weiß auch, daß dieser Passus von seiten des Assessorates für Forstwesen bzw. von seiten der Amtsdirektoren der Abteilung Forstwesen nicht einfach "geschluckt" wird. Sie haben sich in einer öffentlichen Tagung gegen diese Festlegung ausgesprochen. Insofern ersuchen wir, diesen Passus zu streichen bzw. per Gesetz zu erklären, nach welchen Kriterien Arbeiten definiert werden, die geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben!

**LAIMER (Landesrat für Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Umwelt- und Arbeitsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Landeslaboratorien - SVP):** Es handelt sich hier um Kleinsteingriffe im Sinne des Landschaftsschutzes, bei denen eine Dezentralisierung an die Bürgermeister erfolgen soll. Ich verstehe nicht, warum Sie immer von Dezentralisierung und Bürgernähe reden, sich aber dann, wenn ein entsprechender Passus kommt, wieder dagegen äußern! Des weiteren ist es ein Grundsatz, daß in den Gesetzen nur die Rahmenbedingungen und mit Durchführungsverordnung die Details festgelegt werden. Genauso wird es hier gehandhabt. Ich glaube schon, daß es eine sinnvolle Maßnahme darstellt, die aus der Sicht des Landschaftsschutzes vertretbar ist.

Im übrigen stimmt es nicht, daß sich das Forstamt dagegen ausgesprochen hat. Wenn Sie Absatz 8 genau durchlesen, werden Sie feststellen, daß es darin heißt: "... vorbehaltlich der Ermächtigungen oder Gutachten, wie sie von den Bestimmungen über Forstwirtschaft und Fischerei vorgeschrieben sind ...". Die Landesregierung lehnt diesen Abänderungsantrag ab.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Abänderungsantrag ab.

**BENEDIKTER (UFS):** Geheimabstimmung, bitte!

**PRÄSIDENTIN:** Der Abgeordnete Benedikter und vier weitere Abgeordnete haben die geheime Abstimmung beantragt. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel!

(Geheime Abstimmung - votazione a scrutinio segreto)

Ich verkünde das Abstimmungsergebnis: mit 27 abgegebenen Stimmen, 11 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung ist der Antrag abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel? Abgeordneter Willeit, bitte.

**WILLEIT (Ladins):** Danke, Frau Präsidentin! Ich hätte lediglich eine kurze Frage an den zuständigen Landesrat, und zwar gesetzestechnischer Natur. Es könnte natürlich auch sein, daß ich den Text nicht richtig verstanden habe. Ich frage mich folgendes. Wenn es hier um Projekte geht, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterworfen sind, wohl aber einem Sammelgenehmigungsverfahren unterzogen werden und diese Projekte bei der Agentur einzureichen sind, deren Direktor die Direktorenkonferenz einberuft, warum beauftragt man dann gesetzlich die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Abteilung, die Gemeinde über das Gutachten der Direktorenkonferenz zu verständigen? Warum sieht man in Absatz 4 diese Vorschrift vor, die an und für sich äußerst spezifisch ist und sogar die innere Zuständigkeit der Ämter betrifft?

**BENEDIKTER (UFS):** In diesem Zusammenhang möchte ich Artikel 16/quater nennen, der damit zusammenhängt. In Artikel 16/quater heißt es: *“Mit Durchführungsverordnung werden jene Kategorien von Arbeiten festgelegt, die wegen ihrer Natur und ihres Umfangs geringfügige Eingriffe in die Landschaft darstellen und unmittelbar vom gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister auch gemäß Artikel 6 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 ermächtigt werden.”*

**LAIMER (SVP):** Artikel 19!

**BENEDIKTER (UFS):** Artikel 16/quater bleibt doch aufrecht, oder wurde er zurückgezogen?

**PRÄSIDENTIN:** Es gibt keinen Artikel 16/quater, Alfons Benedikter! Dr. Peintner kommt und erklärt es Ihnen.

**BENEDIKTER (UFS):** Es hängt also mit Artikel 19 zusammen. Folgendes! Der Grundsatz der EU-Bestimmungen besagt, daß Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, und zwar unabhängig von Schwellenwerten. Dies ist der wesentliche Grundsatz, weshalb die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt worden ist. Wir haben schon seit eh und je die Zuständigkeit für den Landschaftsschutz. 1948 hatte ich das erste Landschaftsschutzgesetz eingebracht. Dieses wurde 1960 von Italien vor den Vereinten Nationen als das strengste Gesetz hingestellt, welches es in Italien gibt. Der Staat Italien hat das Gesetz zugelassen, weil er die damalige “kleine” Landesautonomie gel-

ten lassen wollte. Wenn der Landschaftsschutz weiter so gehandhabt worden wäre, wie es damals aufgrund dieses vom Landtag bzw. von der Südtiroler Volkspartei genehmigten Gesetzes der Fall war, bräuchte es an sich keine zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen mehr. Der Landschaftsschutz als solcher würde genügen.

Ich bin damals - 1965 - aufgrund dieses Gesetzes, das Italien vor den Vereinten Nationen hochgepriesen hat, als einziger Vertreter Italiens zu einer Landschaftsschutzkonferenz ins Weiße Haus eingeladen worden. Jetzt ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Projekte eingeführt worden, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Ob diese erheblichen Auswirkungen umweltverträglich sind oder nicht, sollte die Prüfung entscheiden. Man kann hier nicht hergehen und sagen, daß für geringfügige Dinge der Bürgermeister zuständig ist. Was geringfügig ist, soll dann mit Durchführungsverordnung festgesetzt werden. Die mit Landesgesetz - auch die mit der dritten Fassung des Landesgesetzes - gesetzlich geregelte Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Schwindel. Durch die Schwellenwerte werden ja alle Dinge, auf die es in Südtirol ankommt bzw. die in Südtirol ins Gewicht fallen, sprich riesige Luftlandeplätze, sowie der Grundsatz, um den es hier geht, verleugnet. Der Bürgermeister ist praktisch befugt, für sogenannte geringfügige Projekte ohne Umweltverträglichkeitsprüfung der Stelle, die damit befaßt ist, eine Genehmigung zu erteilen. Entweder muß sich der Landesausschuß oder der Bürgermeister in aller Form dafür aussprechen. Man kann nicht mit einer einmaligen Landesverordnung festsetzen, was geringfügig ist und was nicht. Damit ist nicht der Grundsatz gegeben, daß die Umweltverträglichkeit von Fall zu Fall beurteilt werden muß. Darum geht es ja. Man kann nicht für das nächste Jahrhundert mit Durchführungsverordnung festlegen, was geringfügig ist und was nicht darunter fällt, unabhängig von den Schwellenwerten. Damit geht der Sinn der Schwellenwerte zugrunde.

Es handelt sich also um eine zusätzliche Verletzung der Grundsätze der Umweltverträglichkeitsregelung und der EU-Umweltverträglichkeitsvorschriften, abgesehen von den Einwänden, die ich bereits gegen die dritte Fassung vorgebracht habe. Es wäre egal, wenn man das Gesetz abschaffen würde. Wenn der Landschaftsschutz richtig gehandhabt wird, braucht es keine Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie hier mit diesen hohen Schwellenwerten und noch dazu mit der Befreiung von jeglicher Schwelle geregelt ist. Es genügt, wenn ein verantwortlicher Bürgermeister oder der Landesausschuß, dessen Entscheid angefochten werden kann, etwas als geringfügig erachtet. Nein! Mit Verordnung wird festgestellt, daß etwas geringfügig ist. Über dieses Wort "geringfügig" wird auch irgendwie ein Urteil gefällt. Darüber fällt der Bürgermeister das Urteil. Man komme mir ja nicht mit der Gemeindeautonomie, die noch und nöcher mit Füßen getreten wird, oder mit diesem bzw. anderen Gesetzen, beispielsweise mit dem Landesraumordnungsgesetz, mit dem sich das Land an die Stelle der Gemeinde setzt, alles beurteilt und Baukonzessionen für jegliche Bauten und Vorhaben, die von Landesinteresse erachtet werden, erteilt. Die Gemeinde ist in dieser Hinsicht schon

abgeschafft, da ihr die Baukonzession für die meisten wichtigen Vorhaben entzogen wird. Hier ist eine zusätzliche Verletzung der EU-Richtlinien bzw. der EU-Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

**LAIMER (Landesrat für Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Umwelt- und Arbeitsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Landeslaboratorien - SVP):** Auf die Frage des Abgeordneten Willeit ist folgendes zu sagen. Die Projekte müssen über die Gemeinde eingereicht werden, weil es auch eine Baukonzession braucht. Das Ergebnis der Überprüfung wird der Gemeinde und dem Projektwerber zugestellt. Deshalb wird diese Aufgabe von der Abteilung, die für die UVP zuständig ist, vorgenommen, damit beide Interessierten, einerseits die Gemeinde und andererseits der Projektwerber, schriftlich den Bescheid der Amtsdirektorenkonferenz erhalten.

Abgeordneter Benedikter! Es ist natürlich klar, daß die Bagatelleingriffe auf jeden Fall unter den Schwellenwerten liegen müssen. Ansonsten fallen sie ja in die UVP-pflichtigen Projekte hinein. Sie werden daher als "Kleinsteingriffe" definiert, so daß es sicherlich eine vertretbare Maßnahme ist. Ich ersuche um die Genehmigung des Artikels 14!

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über Artikel 14 ab: mit 14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Artikel 15, 16, 17 und 18 werden nicht behandelt, da diese nicht von der Regierung beanstandet, von der Gesetzgebungskommission nicht geändert worden sind und dazu auch keine Änderungsanträge vorliegen.

Art. 19

*Änderung des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16,  
betreffend "Landschaftsschutz"*

1. Artikel 8 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, eingefügt mit Artikel 25 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1992, Nr. 27, erhält folgende Fassung:

"1-bis. Mit Durchführungsverordnung werden jene Kategorien von Arbeiten festgelegt, die wegen ihrer Natur und ihres Umfanges geringfügige Eingriffe in die Landschaft darstellen und unmittelbar vom gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister auch gemäß Artikel 6 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 ermächtigt werden. Für diese Eingriffe bedarf es keiner Baukonzession und Bauermächtigung. Die Ermächtigung wird dem zuständigen Forstinspektorat übermittelt."

-----

*Modifica alla legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16,  
concernente "Tutela del paesaggio"*

1. Il comma 1-bis dell'articolo 8 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, inserito con l'articolo 25 della legge provinciale 7 luglio 1992, n. 27, è così sostituito:

"1-bis. Con regolamento di esecuzione sono definite quelle categorie di lavori che per la loro natura ed entità rappresentano degli interventi non essenziali nel paesaggio e che sono autorizzati diret-

tamente dal sindaco territorialmente competente anche ai sensi dell'articolo 6 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21. Questi interventi non sono soggetti a concessione e autorizzazione edilizia. L'autorizzazione viene trasmessa all'Ispettorato forestale competente."

Es ist ein Abänderungsantrag von den Abgeordneten Kury und Zendron eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 19 wird gestrichen."

"L'articolo 19 viene soppresso."

Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

**KURY (GAF-GVA):** Dankeschön! Erstens. Ich muß meine Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam machen, daß es hier nicht um einen UVP-Artikel, sondern um die Änderung eines anderen Gesetzes geht. Insofern ist es bereits methodisch abzulehnen, daß man in ein Gesetz eine Änderung eines anderen Gesetzes einfügt. Damit wende ich mich nur an jene Kolleginnen und Kollegen, die für die Umweltproblematik kein Ohr haben!

Zweitens. Es geht hier um eine Änderung des Landschaftsschutzgesetzes, des Landesgesetzes Nr. 16 aus dem Jahre 1970. Bereits das Datum macht deutlich, daß das Landschaftsschutzgesetz tatsächlich schon lange überarbeitungswürdig wäre, allerdings nicht in der Form, wie sie die Regierung in den letzten 5 Jahren gehandhabt hat. Es tut mir leid, daß der Landeshauptmann nicht anwesend ist. Ich hatte ihn gebeten, er möge jetzt anwesend sein. Ich wollte ihn nur an etwas erinnern. Ich freue mich darüber, daß der Landeshauptmannstellvertreter da ist. Vielleicht kann ich ihn sowie die anderen Regierungsmitglieder daran erinnern, was der Landeshauptmann in seiner Regierungserklärung zur Problematik des Landschaftsschutzes gesagt hat. Ich zitiere aus der Regierungserklärung des Landeshauptmannes vom Februar 1994: "*Der Erlaß eines neuen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit strengeren Umweltschutzauflagen wird ein weiterer Schwerpunkt dieser Legislaturperiode sein.*" Er hat vorher unter dem Bereich Umwelt eine Reihe von Maßnahmen aufgezählt, die nicht eingehalten wurden. Aber das waren generelle Maßnahmen, wie die Vorsorge usw. Hier redet er spezifisch von einer Überarbeitung des Landschaftsschutzgesetzes mit dem Ziel, strengere Umweltschutzauflagen zu erlassen. Nun kann ich auch mit dem Landeshauptmannstellvertreter reden. Ich wollte einfach nur die Regierungsmitglieder ...

**SAURER (SVP):** *(unterbricht)*

**KURY (GAF-GVA):** Danke, Herr Landesrat Saurer, daß Sie dies aufschreiben! Seite 18 der Zeitschrift "Das Land Südtirol" vom Februar 1994, nur damit man noch einmal nachschaut, welche hehren Worte vor 5 Jahren gesprochen wurden!

Als erstes Prinzip sagt der Landeshauptmann, daß wir ein besseres bzw. strengeres Landschaftsschutzgesetz wollen. Ich habe nachgesehen, was in den letzten 5 Jahren mit diesem Gesetz passiert ist. Dann merke ich, daß



man - ich meine dieses "man" mit zwei "m" - schon an diesem Gesetz herumgefummelt hat. Man hat zum Beispiel eingeführt, daß auch bei negativen Gutachten der zweiten Landschaftsschutzkommission, die früher bindend waren, Rekurs an die Herren Politiker der Landesregierung gemacht werden kann. Wir haben dies bezeichnet, nachdem der Anlaß damals ganz klar war. Deshalb betone ich ja auch "man" mit zwei "m". Es ging um die Verkleinerung der Schutzzone um den Antholzer See. Das war ausschlaggebend für diesen Passus. Während man bis zu jenem Punkt, an dem die Landschaftsschutzkommission Nein gesagt hat, nichts mehr tun konnte, haben sich Leute in diesem Saal ausgedacht, man könnte eigentlich eine Rekursmöglichkeit an die Landesregierung einführen. Wir wissen von anderen Gremien, daß die Landesregierung immer ein offenes Ohr für solche Rekurse hat. Landesrat Achmüller hat am Ende der letzten Legislatur eine Liste erstellt, wieviele Rekurse im Umweltbereich von der Landesregierung generell angenommen werden. Ich glaube, daß es etwa 80 Prozent waren. Dies war eine Änderung des Landschaftsschutzgesetzes, allerdings nicht in die von Landeshauptmann Durnwalder gewünschte Richtung von strengeren Maßnahmen, sondern eine deutliche Verschlechterung!

Was hat man im Landschaftsschutzgesetz noch eingeführt? Man hat gesagt, daß die Vertreter in den Baukommissionen - Sie wissen, daß in den Baukommissionen ein Vertreter des Landes sitzt, der über die Einhaltung der Landschaftsschutzbestimmungen wacht - Projekte aus eigener Initiative nach Bozen schicken können, wenn ihnen vorgekommen ist, daß es Probleme mit Landschaftsschutz, Naturschutz, Denkmalschutz usw. gibt. So war die Situation bis vor zwei Jahren. Dann hat man - immer mit zwei "m" - sich gedacht, daß diese Vertreter lästig sind und immer soviel zwecks Überprüfung nach Bozen schicken. Wir haben in Bozen - womöglich - gar kein Personal! Dies sind dann meist die Argumente. Deshalb dürfen die Vertreter nur mehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Projekte nach Bozen zur Überprüfung schicken. Insofern müssen die Vertreter bereits auf Ortsebene einen politischen Handel eingehen. Dies war die weitere Verschlechterung des Landschaftsschutzgesetzes im Laufe dieser Legislatur.

Ich gehe deshalb so ausführlich darauf ein, um sowohl die Regierungsmitglieder als auch die anderen Mitglieder der Mehrheit davon zu überzeugen, daß sie bei diesem Passus, den wir jetzt vorschlagen, eigentlich für uns stimmen müßten, wenn sie konsequent sind bzw. wenn sie ein Koalitionsabkommen und eine Regierungserklärung des Landeshauptmannes Durnwalder ernst nehmen! Dann müßten sie sagen: "Wir müssen uns doch daran, was wir damals unterschrieben haben, halten!" Was man mit dem Artikel 19, den wir streichen möchten, bezweckt, ist eine weitere Verschlechterung mit großen Auswirkungen auf den Bereich des Landschaftsschutzes. Hier fügt man eine Liste von Bagatelleingriffen ein. Ich muß schon lachen, wenn ich dies lese, weil man ja nicht weiß, nach welchen Kriterien Bagatelleingriffe definiert werden. Wir wissen, daß die Landesregierung hiermit einen Blankoscheck in der Hand hat. Sie kann sagen: "Dieses und jenes bezeichnen wir in Zukunft mit dem Wort "Bagatelle"." Damit brauchen bestimmte Eingriffe weder eine Baukonzession

noch eine Bauermächtigung. Das Forstinspektorat ist ausgeschaltet. Dem wird es übermittelt und mitgeteilt. In Wirklichkeit kann einzig und allein der Bürgermeister entscheiden.

Herr Landesrat Laimer! Kommen Sie mir jetzt bitte nicht wieder mit dem Stichwort "Dezentralisierung"! Ich glaube, daß generell im ganzen Land eine einheitliche Regelung in bezug auf Landschaftsschutz gelten sollte. Wir kennen die Bürgermeister in diesem Lande! Denken Sie an die Seiser Alm! Glauben Sie wirklich, daß es eine sinnvolle Dezentralisierung ist, wenn jemand wüten bzw. tun kann, was er will? Es gibt sicherlich eine ganze Reihe von seriösen Bürgermeistern, die den Landschaftsschutz in Südtirol ernst nehmen. Aber ich denke, daß ein seriöser Bürgermeister sehr daran interessiert ist, daß einheitliche Regelungen im Lande getroffen werden. Ein Bürgermeister kann nicht etwas ermächtigen und der andere Bürgermeister dann noch in der Lage sein, etwas politisch zu verbieten, was der Nachbarbürgermeister zugesteht. Ich denke, daß dies mit Dezentralisierung nichts zu tun hat. Es geht ganz einfach darum, daß alle Macht den Bürgermeistern gegeben wird, weil sie somit heiße Kartoffeln verwalten können. Wir kennen den Druck, dem die Bürgermeister ausgesetzt sind. Wir wissen auch, wie es letztendlich immer ausgeht.

Ich schließe mit folgender Bitte an die Landesregierungsmitglieder: Seien Sie konsequent! Setzen Sie sich dafür ein, daß das, was Landeshauptmann Durnwalder versprochen hat, nämlich strengere Auflagen im Landschaftsschutzgesetz, durchgeführt wird! Verhindern Sie, daß geradezu das Gegenteil von dem passiert, was sich der Landeshauptmann so sehr wünscht und was er uns im Februar 1994 verkündet hat! Insofern hat jeder politisch die Legitimation, sich nach seinem Gewissen zu verhalten!

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. UMBERTO MONTEFIORI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich komme noch einmal zum bereits Festgestellten zurück. Die EU-Verordnung sagt, daß der Mitgliedsstaat zuständig und verantwortlich ist.

**KURY (GAF-GVA):** Das ist das Landschaftsschutzgesetz!

**BENEDIKTER (UFS):** Bitte?

**LAIMER (UFS):** Nicht das UVP-Gesetz, sondern das Landschaftsschutzgesetz!

**BENEDIKTER (UFS):** Wir sind ja beim Umweltverträglichkeitsgesetz.

**KURY (GAF-GVA):** Artikel 19 bezieht sich auf das Landschaftsschutzgesetz.

**BENEDIKTER (UFS):** Ja. Artikel 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes sagt: *“1. Gegenstand der UVP sind all jene Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. 2. In Ausnahmefällen kann die Landesregierung in Übereinstimmung mit dem Gutachten des UVP-Beirates ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von der UVP befreien. In diesem Fall a) muß geprüft werden, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist und ob die so gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen; b) müssen der Öffentlichkeit die Informationen betreffend diese Ausnahme zur Verfügung gestellt; ferner muß sie über die Gründe der Ausnahme unterrichtet werden; c) muß die EU-Kommission vor Erteilung der Ermächtigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichtet werden; ferner müssen ihr die Informationen übermittelt werden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.”*

Jetzt könnte man sagen, daß es sich hier um Dinge handelt, die von Haus aus nicht unter die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen. Also fallen sie auch nicht unter die Grundsatzbestimmung des Artikels 2, die ja an sich in Ordnung wäre, weil sie nichts anderes tut, als das zu wiederholen, was die Richtlinie besagt. Aber Artikel 19 besagt, daß mit Durchführungsverordnung, also mit einem Verwaltungsakt, jene Kategorien von Arbeiten festgelegt werden, die wegen ihrer Natur und ihres Umfanges geringfügige Eingriffe in die Landschaft darstellen und unmittelbar vom gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister ermächtigt werden. Da braucht es weder eine Baukonzession noch eine Bauermächtigung. Dies spricht gegen den Grundsatz der EU-Richtlinien, unabhängig davon, daß dies jetzt im Landschaftsschutzgesetz vorgesehen wird. Es hängt jedenfalls mit der Umweltverträglichkeitsprüfung zusammen. Dieser Passus spricht gegen den Grundsatz, wie er in den Artikeln 2 und 4 dieses Gesetzesentwurfes im Sinne der EU-Richtlinien näher ausgeführt wird. Mit Durchführungsverordnung werden jene Kategorien von Arbeiten festgelegt, die überhaupt nicht unter die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, vorausgesetzt es wären die Schwellen da. Abgesehen davon sind die Schwellenwerte zu hoch. Gleich ob die Schwellenwerte hoch oder nieder sind, mit Verwaltungsakt werden alle Kategorien von Arbeiten festgelegt, die wegen ihrer Natur und ihres Umfanges geringfügig sind und daher nicht darunter fallen. Die EU-Richtlinie sagt, daß Schwellen festgesetzt werden können, wobei selbstverständlich der Grundsatz vorausgesetzt ist, daß die festgesetzten Schwellen nicht dem Grundsatz zuwiderlaufen dürfen, daß alles, was ins Gewicht fällt, überprüft werden muß. Alles, was landschaftlich bzw. umweltmäßig ins Gewicht fällt, muß überprüft werden. Die Schwellenwerte dürfen diesen Grundsatz nicht überwinden.

Dazu kommt, daß mit Durchführungsverordnung beurteilt wird, was geringfügig ist und was nicht. Geringfügige Eingriffe fallen nicht unter die Um-

weltverträglichkeitsprüfung, egal, ob eine Schwelle besteht oder nicht. Dies spricht gegen den Grundsatz der EU-Richtlinie. In der Richtlinie heißt es nicht, daß der Mitgliedsstaat die Kategorien von Arbeiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht unter die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, festsetzt, unabhängig von einer Schwelle. Hier wird ein Urteil gefällt, worum es eigentlich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung geht. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung geht es ja darum, ob der Einschnitt bzw. die Beeinträchtigung in die Umwelt geringfügig ist oder nicht. Hier kann ich mit Durchführungsverordnung sagen, daß ganze Kategorien von Arbeiten nicht mehr unter die UVP fallen. Meinetwegen kann eine bestimmte Arbeit in einer Stadtgemeinde nicht mehr darunter fallen und somit nicht mehr als umweltverträglich erachtet werden, da der größte Teil der Gemeinde verbaut ist. In einer anderen Gemeinde kann sie darunter fallen, weil es eine ausgesprochene Landgemeinde ist und jegliche zusätzliche Verbauung außerhalb des Baulandes nicht umweltverträglich sein könnte. Ich mache nur geltend, daß auf diese Weise nicht nur die Artikel 2 und 4 des Landesgesetzes, um das es hier geht, ignoriert bzw. außer Kraft gesetzt werden, sondern auch der wesentliche Grundsatz, weshalb man die Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt eingeführt hat, überwunden bzw. außer acht gelassen wird, und zwar sowohl durch die hohen Schwellenwerte als auch durch die Einführung der Geringfügigkeit, die mit Landesverordnung festgesetzt wird. Dabei braucht der Bürgermeister gar nicht begründen, warum er es so genehmigt, weil ja schon mit Landesverordnung gesagt wird, was geringfügig ist und was nicht. Es bedarf weder einer Baukonzession noch einer Bauermächtigung. Man geht also auch vom Grundsatz ab, daß das, was gebaut wird, sowohl eine Bauermächtigung als auch eine Baukonzession benötigt.

Es ist klar, daß es sich um neue Bestimmungen handelt, die bisher nicht gegolten haben. Brüssel hat sie gar nicht beurteilt. Es sind Bestimmungen, die darauf hinauslaufen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung als Grundsatz überhaupt ignoriert wird, erstens durch die hohen Schwellenwerte und - zweitens - durch die Festlegung der Geringfügigkeit. Der Bürgermeister kann alles genehmigen, ohne die Verantwortung für das Urteil, was geringfügig ist oder nicht, zu übernehmen. Dies wird mit Landesverordnung aufgezählt und näher definiert. Der Bürgermeister kann sich die Hände waschen. Diese "Geringfügigkeitsverordnung" ist radikal im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung.

**LAIMER (Landesrat für Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Umwelt- und Arbeitsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Landeslaboratorien - SVP):** Es handelt sich hier um kleine Eingriffe in die Landschaft. Bei Artikel 14 waren es Eingriffe in den Umweltbereich, hier geht es um solche in den Landschaftsschutzbereich, die definiert werden müssen. Ich denke an Bereiche wie den Austausch von Beregnungsleitungen, Instandsetzungsarbeiten bei Feldwegen usw., also an eine Reihe von Kleinsteingriffen, die sicherlich nicht mehr einen aufwendigen Iter durchlaufen müssen, sondern vereinfacht

abgewickelt werden können. Daher ersuche ich um die Ablehnung dieses Streichungsantrages!

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione.

**KURY (GAF-GVA):** Ich ersuche um geheime Abstimmung!

**PRESIDENTE:** La consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno richiesto la votazione segreta. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - geheime Abstimmung)

Do lettura dell'esito della votazione: schede consegnate 29, sì 11, no 18. L'emendamento è respinto.

Chi chiede la parola sull'articolo? Assessore Laimer, prego.

**LAIMER (Landesrat für Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Umwelt- und Arbeitsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Landeslaboratorien - SVP):** Ich ersuche die Kollegen um die Genehmigung des Artikels 19, der die Bagatelleingriffe im Bereich des Landschaftsschutzes regelt!

**PRESIDENTE:** Metto in votazione l'articolo 19.

**KURY (GAF-GVA):** Beschlußfähigkeit, bitte!

**PRESIDENTE:** Va bene. Prego i segretari questori di contare: approvato con 19 voti favorevoli e 6 voti contrari.

Chi chiede la parola per dichiarazione di voto? Dottoressa Kury, ne ha facoltà.

**KURY (GAF-GVA):** Nur zwei Worte! Ich denke, daß gestern eine ganz große Verbesserung in dieses Gesetz eingeflossen ist. Der UVP-Beirat, wie er gestern beschlossen wurde, garantiert dafür, daß tatsächlich ... Herr Präsident! Ich glaube, daß die SVP bereits jetzt eine Fraktionssitzung abhält. Könnte dies sein? Dann wollen wir nicht stören. Es ist mir sehr unangenehm. Herr Präsident! Sollen wir die Stimmabgabeerklärung in der Bar machen, damit die SVP in diesem Saal tagen kann? Ich würde mich gerne dazu bereit erklären. Sollen wir sie doch lieber hier abgeben?

Wir sind der Meinung, daß gestern eine denkwürdige Verbesserung in dieses Gesetz eingefügt worden ist. Es geht darum, daß der Beirat, den die Landesregierung nur per Durchführungsverordnung ernennen wollte, jetzt per Gesetz definiert ist. Ich denke, daß dies demokratiepolitisch wichtig ist. In der Kerngruppe des Beirates, so wie er jetzt konzipiert ist, sind tatsächlich jene Bereiche vertreten, die relevant sind, um die Ziele, welche in Artikel 1 definiert werden, zu garantieren. Jetzt sitzen sowohl der Verantwortliche für die Ge-

sundheit der Menschen als auch die Verantwortlichen für Fauna, Flora, Wasserschutz und Umweltschutz drinnen.

Im übrigen ist es besonders positiv, daß auch die Umweltverbände in unserem Land Vorschläge erarbeiten können, um den externen Vertreter für den Bereich Umweltschutz auszuwählen. Der Landesrat hat die Möglichkeit, aus einem Vierer-Vorschlag, den die Verbände machen, einen Vertreter auszuwählen. Auch das Konzept scheint mir wesentlich, daß es sich hier um die Kerngruppe handelt und je nach Projekttyp der Beirat beschließen kann, welche externen Fachleute zugezogen werden müssen.

Weiters empfinde ich bezüglich der Trennung von Politik und Verwaltung es als eine positive Neuerung, daß in diesem Beirat die Fachleute nicht mehr politisch, also vom zuständigen Landesrat, sondern vom obersten Fachmann des Landes, sprich vom Abteilungsleiter des entsprechenden Ressorts, ernannt werden. All das finde ich positiv. Es bleiben allerdings noch einige große Mängel aufrecht, zum Beispiel die mangelnde Verpflichtung für umweltrelevante Fachpläne eine UVP zu machen. Es ist eine Kann-Bestimmung vorgesehen, die - wie wir wissen - wahrscheinlich nie in Kraft treten wird, sondern nur zu werbewirksamen Zwecken verwendet werden wird. Es bleibt die Verschlechterung im Landschaftsschutzgesetz. Es bleibt vor allem auch das Problem aufrecht, daß die Politiker und nicht die Fachleute entscheiden, wann ein Projekt einer UVP zu unterziehen ist, auch wenn es unter den Schwellenwerten liegt und in einem ökologisch sensiblen Gebiet zu liegen kommt. Ich kann hier den Gedankengang nicht nachvollziehen, daß die Politiker auch nur einigermaßen gewillt sind, sich fachlich zu informieren.

Herr Präsident! Ich schließe meine Stimmabgabeerklärung, um die SVP nicht weiterhin zu stören. Jemand könnte womöglich mithören wollen und kann sich nicht mehr richtig konzentrieren, was parteiintern abgesprochen wird.

**PRESIDENTE:** Io prego i colleghi di lasciare spazio ed il modo di esprimersi anche a quelli che vogliono intervenire! Grazie.

La parola al consigliere Benedikter.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich wiederhole. Mit dieser neuen Fassung der sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung wird der wesentliche Grundsatz, weshalb es überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt und diese eingeführt wurde, abgeschafft. All das, was unter den viel zu hohen Schwellenwerten liegt, und was mit Durchführungsverordnung als geringfügig erachtet wird, ist der Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen, ohne daß die Öffentlichkeit dazu Stellung nehmen kann und derjenige, der entscheidet, in seiner Verantwortung rechtfertigen muß, warum etwas als nicht umweltverträglich erachtet wird. Ein solches "Umweltverträglichkeitsgesetz" hat überhaupt keinen Sinn! Es ist auf derselben Linie wie das Landesraumordnungsgesetz, wobei im landwirtschaftlichen Grün alles zugelassen ist, was mit Landwirtschaft nichts zu tun hat und was sogar Bassanini genehmigt hat. Man kann es aus Gründen der Urbanistik, aus Gründen des Landschaftsschutzes und aus Gründen der Verkehrssicher-

heit zulassen. Dies ist keine Gesetzgebung mehr. Es gilt Willkür über alles. Man kann im landwirtschaftlichen Grün tun, was man will. Die Hauptsache ist, daß das Land bzw. der zuständige Assessor dem zustimmt. Wie kann ich sagen, daß im landwirtschaftlichen Grün etwas aus Gründen der Urbanistik gebaut werden darf? Somit benötige ich kein Gesetz mehr. Das Land urteilt darüber, was man bauen darf und was nicht. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für das Gesetz über öffentliche Arbeiten, das jetzt in Kraft getreten ist. Das Land kann ein Programm von öffentlichen Arbeiten bzw. Bauvorhaben aller Art genehmigen, und zwar mit der Begründung des öffentlichen Nutzens, der vom Bürger nicht mehr angefochten werden kann. Dies spricht gegen den Rechtsstaat. Aber Bassanini hat nichts dagegen. Diese Regierung tut ja alles Mögliche, was gegen Verfassungsgrundsätze und gegen den Rechtsstaat ist. Dabei heißt es noch, man wolle die Gemeindeautonomie verteidigen. Diese ist schon längst abgeschafft, indem der Gemeinde bei allem, was von Landesinteresse erklärt wird, die Baukonzession entzogen wird. Das ist neu eingeführt worden.

Wenn sich diese Gesetze auswirken, dann werden wir in absehbarer Zeit nicht mehr das Lied singen können: "Wie ist die Welt so groß und weit, und das allerschönste Stück davon ist doch die Heimat mein!", sondern wir werden singen: "Das allerschönste Stück davon war einst die Heimat mein!" Danke.

**ZENDRON (GAF-GVA):** Rimangono, alla fine di questa discussione, le perplessità e le critiche verso i punti che ho esposto in discussione generale. In particolare penso che quanto previsto all'articolo 3 sulla valutazione di impatto ambientale per opere al di sotto della soglia non corrisponde alle direttive europee per cui dubito che l'Unione Europea interrompa il suo atteggiamento critico verso lo Stato italiano a causa della nostra legge.

L'altro punto che considero molto carente è quello sulla partecipazione. La concessione della valutazione di impatto ambientale richiede una partecipazione attiva e non solo passiva della popolazione perché, trattandosi di uno strumento non solo della conoscenza della volontà e delle opinioni e degli interessi dei cittadini, è fondamentale.

Devo dire tuttavia che il cuore di questa legge è in fondo il comitato, e il fatto che si sia espressa all'interno del Consiglio una maggioranza che ha ripristinato un comitato degno di questo nome, con tutte le figure professionali e tecniche capaci di dare un giudizio all'altezza di quella che è la necessità richiesta da questa legge, mi sembra un argomento sufficiente, magari provvisoriamente in attesa di un'ulteriore richiesta da parte dell'Unione Europea di riadeguare la nostra legge, per dare adesso un giudizio di astensione, perché sono convinta che il ripristino di un comitato in grado di svolgere effettivamente le sue funzioni, non completamente diretto dalla parte politica, farà sì che la legge possa funzionare. Spesso, al di là delle teorie, il fatto che ci siano persone giuste che possono lavorare e decidere si rileva l'elemento determinante.

In questo senso, pur rimanendo le critiche molto severe verso l'impostazione della legge che abbiamo visto essere una scelta del governo lo-

cale, pensiamo che ci possa essere anche un cambiamento in direzione positiva.

**FRASNELLI (SVP):** Herr Präsident! Ich mache es auch jetzt wieder sehr kurz. Die SVP-Fraktion stimmt dieser Fassung des Gesetzentwurfes zu. Danke!

**BOLZONELLO (UNITALIA):** Mi asterrò dal votare questo disegno di legge. Al di là della perdita di tempo imputabile alla volontà della Provincia di non arrivare ad una legislazione perfetta, anche in questo caso la Provincia ha tentato più del dovuto quando all'inizio si sono presentate le prime due leggi. Mi riferisco in particolare all'articolo 10, quando si è cercato di limitare per alcune opere lo Stato.

Dall'altra la Provincia ha per certi versi rinunciato ad essere organo di controllo, di utilizzare la facoltà di indirizzo e coordinamento rispetto ai comuni, tant'è che siamo arrivati alla soppressione dell'intero articolo 12 che invece rappresenta un principio importante che riconosco allo Stato, cioè quello di avere una facoltà di indirizzo e controllo rispetto agli organi periferici laddove si parla di opere di qualsiasi tipo; e altrettanto la Provincia ha questo diritto dovere di controllo sugli organi di livello inferiore.

Probabilmente la Provincia però, stante anche i rapporti che vi sono rispetto ad alcuni comuni, avrebbe potuto agire in modo non sempre trasparente come alcune volte è accaduto. E' una questione di principio. Riconosco allo Stato questa facoltà di indirizzo e di controllo, la riconosco anche alla Provincia rispetto ai comuni. Non si è inteso agire in questo senso anche perché probabilmente quanto concordato con i funzionari romani evidentemente ha portato a questo testo di legge. E' un'altra procedura che non condivido perché o stiamo entro la cornice nella quale ci è concesso operare, oppure bisogna avere il coraggio di andare a dei contenziosi. E' chiaro che con l'attenzione che ha l'Unione Europea rispetto a questo tipo di tematiche si potrebbe aprire un altro "campo di battaglia" molto lungo ed oneroso per lo Stato italiano.

Mi asterrò dal votare questo disegno di legge pur riconoscendo che l'emendamento modificativo della composizione del comitato di valutazione di impatto ambientale è quanto di più positivo sia stato fatto all'interno di questo provvedimento.

**MINNITI (AN):** Come sempre accade quando si parla dopo tanti altri colleghi, si rischia di essere ripetitivi. Cercherò di stringere i tempi visto e considerato che anch'io sarò ripetitivo, farò delle valutazioni politiche che danno una certa responsabilità a questa Giunta provinciale. Infatti questa legge arriva con grosso ritardo al voto finale perché la Giunta provinciale ha cercato di forzare la mano nelle occasioni precedenti, e il Governo ha respinto la legge. Se allora la Giunta avesse dimostrato una maggiore elasticità e soprattutto una maggiore disponibilità a trattare questa legge entro quei confini che erano stabiliti, non ci troveremmo oggi, 3 luglio, a dover votare una legge importante per



l'assetto del territorio provinciale, che è anche migliorabile. Infatti noi spesso abbiamo votato contro gli articoli.

L'unico aspetto positivo di questa legge è dato dall'emendamento sostitutivo passato ieri, che ripristina alcune direttive di competenza a coloro che devono giudicare. Certo questo non ci può convincere a votare a favore di questa legge. Sono maggiori i fatti negativi inseriti, e quindi Alleanza Nazionale si asterrà.

**IANIERI (I Liberali - Unione di Centro Liberale):** In questo disegno di legge vi sono due articoli che ancora mi lasciano un po' perplesso. L'articolo 3, anche se modificato, resta in contrasto con la direttiva europea, quindi ho qualche dubbio che possa essere approvato. La stessa cosa concerne l'articolo 10, dove si prevede che i soggetti ai sensi dell'articolo 20 del DPR n. 381 del marzo 1974, avendo vincolato l'intesa della Provincia al disposto dell'articolo 8 di questo disegno di legge, è un po' troppo restrittivo e credo che verrà respinto da parte del Governo che ce l'aveva già contestato. Noi l'abbiamo riproposto eliminando il primo comma, ma il secondo comma, richiamando questa intesa, che a mio avviso non serviva, perché è già prevista nel decreto del Presidente della Repubblica, con un vincolo ben preciso al disposto dell'articolo 8, è sicuramente negativo.

Siamo soddisfatti per l'approvazione dell'articolo 13 che rispecchia quello contenuto nel precedente disegno di legge ma che venne respinto con 15 voti a favore e 15 voti contrari, e ci dà una visione chiara della composizione di questo comitato Via. Ma per il resto non vedo miglioramenti tali che possano consentire di avere la certezza che possa essere approvato dal Governo, quindi mi asterrò.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident! Ganz kurz! Ich wiederhole, was ich bereits in der Generaldebatte gesagt habe. Wir werden uns der Stimme enthalten, weil die Zielsetzung des Artikels 1 mit dem Gesetz leider Gottes nicht erreichbar sein wird. Es ist vor allem auch deshalb schade, wenn man Artikel 19 liest, laut dem sich die Landesregierung selber herausnehmen kann, was ein Bagatelleingriff ist und was nicht. Das ist eine reine Alibifunktion. Ich muß dies wiederholen. Wenn man das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung auf europäischer Ebene als so wichtiges Instrument einsetzt, dann müßte man alles daran setzen, daß letztendlich auch die Zielsetzungen damit erreicht werden. Dies geschieht hier nicht. Deshalb unsere Stimmenthaltung!

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - geheime Abstimmung)

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**Dr. SABINA KASSLATTER-MUR**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 31 abgegebene Stimmen, 23 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen. Der Gesetzentwurf ist genehmigt.

An diesem Punkt berufe ich das Kollegium der Fraktionsvorsitzenden zu einer Sitzung ein, um über den weiteren Fortgang der Arbeiten zu beraten.

Die Sitzung ist unterbrochen.

UHR 12.12 ORE

-----

UHR 12.20 ORE

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. UMBERTO MONTEFIORI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** La seduta riprende.

Comunico la decisione delle consultazioni del collegio dei capigruppo in ordine al proseguo dei lavori. La seduta del Consiglio viene chiusa a questo punto, dato che il gruppo consiliare SVP ha chiesto di poter utilizzare il pomeriggio per una propria riunione che vuole dedicare all'approfondimento del disegno di legge n. 131/97, legge di riforma edilizia, che verrà trattata in questo Consiglio nel mese di settembre. Auguro a tutti un buon fine settimana, ci vediamo il giorno 14 luglio!

La seduta è tolta.

ORE 12.22 UHR

## **SITZUNG 205. SEDUTA**

**3.7.1998**

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:  
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

**ATZ** 5  
**BENEDIKTER** 12, 13, 18, 19, 22  
**BOLZONELLO** 24  
**FRASNELLI** 24  
**HOLZMANN** 6  
**IANIERI** 25  
**KURY** 5, 9, 11, 16, 18, 19, 21  
**LAIMER** 11, 12, 13, 15, 18, 20, 21  
**LEITNER** 4, 6, 25  
**MINNITI** 24  
**ZENDRON** 23